

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 (GFG 2018) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

1. Ausgangslage

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen liegt seit dem GFG 2015 das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Das hierzu beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs liegt seit Anfang August dieses Jahres und damit erst wenige Tage vor. Die Ergebnisse müssen ausgewertet und die Gutachterempfehlungen in dem dafür erforderlichen Dialogprozess insbesondere mit der kommunalen Ebene geprüft und erörtert werden. Darüber hinaus ist eine enge Einbeziehung des Gesetzgebers notwendig.

Wegen des genannten Prozesses und dessen etwaigen Ergebnissen zu den Empfehlungen des sofia-Gutachtens werden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst weiterhin beibehalten. Mit dem unverzüglichen Eintritt in den Prozess und der Erörterung der Gutachterempfehlungen wird der für solche Situationen bestehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs entsprochen. Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016 werden in diesem Jahr und somit für das GFG 2018 nicht rechtzeitig vorliegen.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2017 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 bezieht.

2. Eckpunkte eines GFG 2018

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2018

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen.

Bei der Entwurfsfassung des GFG 2018 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2016 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2018

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2018 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2018 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2018

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2018

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2018

Im Steuerverbund 2018 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 414 506 600 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund 2017 bedeutet dies eine Steigerung um 582 194 600 EUR (5,4%). Ursache für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 580 650 987 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

2.2.2 Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2018

Im GFG 2018 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2017 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantien in Höhe von 5 286 000 EUR (Vorjahr 4 327 000 EUR) sowie in Höhe von 154 000 000 EUR (Vorjahr 185 000 000 EUR) für die Beteiligung der

Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 21 und 22).

Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wird sukzessive, im GFG 2018 um 31 000 000 EUR auf 154 000 000 EUR, verringert (vgl. 3.2) und damit die Belastung der Kommunen durch die ehemalige Landesregierung und Koalitionsmehrheit schrittweise zurückgenommen. Die Reduktion des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

Neu im GFG 2018 ist eine Voraberhöhung in Höhe von 217 400 000 EUR, die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2018 gewährt werden (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2018 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 472 620 600 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24). Gegenüber dem Steuerverbund 2017 bedeutet dies eine Steigerung um 829 635 600 EUR (7,8%).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 9 763 332 100 EUR und damit 85,1 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit 1 709 288 500 EUR pauschaler, zweckgebundener Mittel ergibt sich eine Quote von 14,9 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit 9 866 751 100 EUR werden 86 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 konsumtiv bereitgestellt. Die allgemeine Investitionspauschale wird um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II gekürzt. Mit 1 605 869 500 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 14%.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) erhöhen sich im GFG 2018 aufgrund der Anhebung der Mindestbeträge für die Gemeinden und Kreise auf 609 377 800 EUR bzw. 53 367 900 EUR.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 35 194 000 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2018

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2018

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2018 in Höhe von 9 728 138 100 EUR steigt gegenüber dem Steuer-verbund 2017 um 692 348 000 EUR (7,66 %).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	7 636 049 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2017	543 602 800 EUR/ 7,66 %

Schlüsselmasse für Kreise	1 138 068 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2017	80 915 400 EUR/ 7,65 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	954 020 500 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2017	67 829 900 EUR/ 7,65 %

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Aufgrund der weiteren Verwendung der Regressionsergebnisse aus dem GFG 2016 verändert sich die Hauptansatzstaffel im GFG 2018 nicht.

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffel- klassen Einwohner im GFG 2016
1	100,0	25.000
2	103,0	42.500
3	106,0	65.000
4	109,0	91.500
5	112,0	123.000
6	115,0	159.000
7	118,0	200.000
8	121,0	245.500
9	124,0	295.500
10	127,0	350.000
11	130,0	409.500
12	133,0	473.500
13	136,0	542.000
14	139,0	615.500
15	142,0	größer als 615.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2018 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2018 nach Halbtags- und GanztagsSchülern zu differenzieren und gewichten sein. Die auch im GFG 2018 anzuwendende Regelung des GFG 2016 ergibt für GanztagsSchüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für HalbtagsSchüler von 0,85.

d) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2018 wegen der Beibehaltung der Regelung des GFG 2016 bei 17,63.

e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt für das GFG 2018 wie im GFG 2016 bei 0,52 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

f) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert ist wie im GFG 2016 mit 0,18 im GFG 2018 anzusetzen.

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2018 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2015.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sieht vor, dass ein um 5 % reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Aufgrund der Weiterverwendung der durch Grunddaten zu erzielenden Werte und Regelungen werden im GFG 2018 unverändert die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	217
Grundsteuer B	429
Gewerbesteuer	417

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2018

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2018 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2018 bei 35 194 000 EUR (Vorjahr 33 336 600 EUR).

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2018 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

Die pauschalierten Zweckzuweisungen werden bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Damit kommt die Landesregierung in einem ersten Schritt dem Ziel des Koalitionsvertrags nach, wonach verbesserte Rahmenbedingungen zur Verwendung der Investitionsmittel geschaffen und gleichzeitig die Pauschalen Zweckzuweisungen erhalten werden sollen. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der pauschalierten Zweckzuweisungen wird davon abhängig gemacht, ob die Kommunen über die Sonderprogramme von Bund und Land („Gute Schule 2020“ und 2. Kapitel Kommunalinvestitions-fördergesetz) hinaus, nachweislich die im Rahmen der Schul- und Bildungspauschale zugewiesenen Mittel massiv für Investitionen in die Schul- und Bildungsinfrastruktur nutzen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2018

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2018 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Die Beteiligung wird gesondert ausgewiesen und pauschal bei den Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2018 mit 33 419 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug der Beteiligung stehen im Steuerverbund 2018 für Investitionspauschalen 1 013 123 800 EUR zur Verfügung; das entspricht rd. 8,8 % an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	854 406 500 EUR
Veränderung zum GFG 2017	104 330 700 EUR/ 13,91 %

Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	86 337 800 EUR
Veränderung zum GFG 2017	10 542 600 EUR/ 13,91%

Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	72 379 500 EUR
Veränderung zum GFG 2017	8 838 200 EUR/ 13,91%

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl zum

Stichtag 30. Juni 2016 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, sind diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2016 nicht rechtzeitig verfügbar. Aus diesem Grund müssen hierfür die entsprechenden Daten zum Stichtag 31. Dezember 2015 verwendet werden.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2018

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2018 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 662 745 700 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 609 377 800 EUR (Vorjahr 600 000 000 EUR) und die Sportpauschale mit 53 367 900 EUR (Vorjahr 50 000 000 EUR) dotiert werden. Die Erhöhung ergibt sich aus einer Anhebung der Mindestbeträge der jeweiligen Pauschalen für die Gemeinden und Kreise um 50 % und ist ein Schritt zur Erreichung des Ziels des Koalitionsvertrages, die Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen dauerhaft zu erhalten. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 30. Juni 2016.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird für 2018 in einem ersten Schritt im Rahmen der Anhebung der Mindestbeträge erhöht. Für das GFG 2019 wird die Schulpauschale/Bildungspauschale gemäß Koalitionsvertrag substantiell angehoben. Für die Haushaltsjahre 2019 ff. werden die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale darüber hinaus dauerhaft dynamisiert.

3. Eckpunkte zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

3.1 Streichung der Solidaritätsumlage (§ 2 Absatz 3 Satz 4 f. Stärkungspaktgesetz)

Seit dem Jahr 2014 werden die nachhaltig abundanten Kommunen zu einer Solidaritätsumlage zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen. Dieser direkte Entzug kommunaler Finanzmittel der betroffenen Kommunen wird ab dem Jahr 2018 beendet.

In dieser Höhe reduziert sich die Zuführung im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20 an das Sondervermögen Stärkungspaktfonds.

3.2 Verringerung des Vorwegabzugs (§ 2 Absatz 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz)

Zudem werden die kommunalen Haushalte durch eine Verringerung des Vorwegabzugs gestärkt und damit die vorgenommenen Belastungen der ehemaligen Landesregierung und Koalitionsmehrheit schrittweise zurückgenommen. Bisher ist in § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen, dass sich die Kommunen bis zum Jahr 2020 mit einem jährlichen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 185 000 000 EUR an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen beteiligen. Dieser Betrag wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen weiteren Finanzierung des Stärkungspaktes - in drei Schritten verringert: Im Jahr 2018 um 31 000 000 EUR auf 154 000 000 EUR; im Jahr 2019 um 61 000 000 EUR auf 124 000 000 EUR und schließlich im Jahr 2020 um 91 000 000 EUR auf 94 000 000 EUR.

Die Reduktion des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

Diese Maßnahme trägt dazu bei, die finanziellen Rahmenbedingungen für Städte und Gemeinden im ländlichen Raum wie in den Ballungszentren nachhaltig zu verbessern.

3.3. Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, aus dem Landeshaushalt bereitgestellte Mittel zur Kompensation der entfallenden kommunalen Mittel zu verwenden

Bisher sieht das Stärkungspaktgesetz eine getrennte Finanzierung der ersten und der zweiten Stufe vor. Zur Finanzierung der zweiten Stufe werden die kommunalen Komplementärmittel verwendet (§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz). Die gemäß § 2 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Landes dienen gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz zur Finanzierung der ersten Stufe. Um auch angesichts der Verringerung der Komplementärmittel und der korrespondierenden Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds ab dem Jahr 2018 die Finanzierung der zweiten Stufe sicherstellen zu können, wird in das Stärkungspaktgesetz eine Regelung eingefügt, die es zulässt, dass auch die gemäß § 2 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der zweiten Stufe verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018					
1	Zeile	Steuerverbund 2017*) Euro	Steuerverbund 2018**)		
			Euro	Veränderung zu 2017*)	
				absolut	%
2	3	4	5	6	
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1				
* veranlagte Einkommensteuer	2				
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3				
* Körperschaftsteuer	4				
* Umsatzsteuer	5				
* Einfuhrumsatzsteuer	6				
* Abgeltungssteuer	7				
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8				
Summe Verbundsteuern	9	47 146 610 366	50 735 355 189	3 588 744 823	7,61
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	1 661 951 135	1 653 633 218	- 8 317 917	-0,50
* Familienleistungsausgleich	11	- 742 860 905	- 774 118 199	- 31 257 294	4,21
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	168 749 054	125 480 565	- 43 268 489	-25,64
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 030 815	- 13 050 749	- 19 934	0,15
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 183 517 311	- 199 741 878	- 16 224 567	8,84
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 043 500	- 18 018 643	24 857	-0,14
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 922 849 217	-1 881 250 000	- 958 400 783	103,85
Verbundgrundlagen insgesamt	17	47 097 008 807	49 628 289 503	2 531 280 696	5,37
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	18	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)					
10 832 312 000	19	10 832 312 000	11 414 506 600	582 194 600	5,37
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	20	551 035 003	580 650 987	29 615 984	5,37
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	21	- 4 327 000	- 5 286 000	- 959 000	22,16
* Konsolidierungshilfe	22	- 185 000 000	- 154 000 000	31 000 000	-16,76
Hinzurechnung					
Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	23		217 400 000	217 400 000	100,00
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	24	10 642 985 000	11 472 620 600	829 635 600	7,80

*) Ist 10/15-09/16

**) Ist 10/16-05/17 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/17-09/17

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2018					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2017*)	Steuerverbund 2018**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2017	
				Mio. Euro	absolut Mio. Euro
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	10.642,9850	11.472,6206	+ 829,6356	7,80%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	9.035,7901	9.728,1381	+ 692,3480	7,66%
* Gemeinden	3	7.092,4469	7.636,0497	+ 543,6028	7,66%
* Kreise	4	1.057,1526	1.138,0680	+ 80,9154	7,65%
* Landschaftsverbände	5	886,1906	954,0205	+ 67,8299	7,65%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	33,3366	35,1940	+ 1,8574	5,57%
* Kurortehilfe	7	8,8677	9,5589	+ 0,6912	7,79%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,6426	6,0824	+ 0,4398	7,79%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1,8366	1,2386	- 0,5980	-32,56%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	9,8895	10,6604	+ 0,7709	7,80%
* Einmalige Zuweisungen	11	7,1002	7,6537	+ 0,5535	7,80%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	9.069,1267	9.763,3321	+ 694,2054	7,65%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	923,8583	1.046,5428	+ 122,6845	13,28%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	34,4460	33,4190	- 1,0270	-2,98%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	889,4123	1.013,1238	+ 123,7115	13,91%
* IVP Allgemein	16	750,0758	854,4065	+ 104,3307	13,91%
* IVP Sozialhilfeträger	17	75,7952	86,3378	+ 10,5426	13,91%
* IVP Eingliederungshilfe	18	63,5413	72,3795	+ 8,8382	13,91%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	662,7457	+ 12,7457	1,96%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	609,3778	+ 9,3778	1,56%
* Sportpauschale	21	50,0000	53,3679	+ 3,3679	6,74%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.573,8583	1.709,2885	+ 135,4302	8,60%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	10.642,9850	11.472,6206	+ 829,6356	7,80%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	9.173,5727	9.866,7511	+ 693,1784	7,56%
<i>investive Mittel</i>	25	1.469,4123	1.605,8695	+ 136,4572	9,29%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,19%	86,00%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,81%	14,00%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	9.069,1267	9.763,3321	+ 694,2054	7,65%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.573,8583	1.709,2885	+ 135,4302	8,60%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,10%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,90%		

*) Ist 10/15-09/16

**) Ist 10/16 - 09/17

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW